



Lausanne, 12. Januar 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Januar 2010 (4A_203/2009)

Rechtsstreit zwischen der SRG und Métropole Télévision über die Ausstrahlung des Programms M6 auf schweizerischem Gebiet: das Bundesgericht heisst die Beschwerde der französischen Fernsehgesellschaft gut.

Die Ausstrahlung von Werken im Programm M6 – mittels Satellitensignal mitsamt Werbung, die sich eigens an das schweizerische Fernsehpublikum richtet – ohne besondere Ermächtigung der Urheberrechtsinhaber verletzt weder das Urheberrechtsgesetz (URG) noch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies hat das Bundesgericht in seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 12. Januar 2010 entschieden und die entsprechende Klage der SRG abgewiesen. Mit dieser hatte die SRG die gerichtliche Feststellung und Beseitigung derartiger Rechtsverletzungen verlangt und beantragt, dass der Métropole Télévision verboten werde, bestimmte Filme, Fernsehfilme sowie Fernsehserien, die auch von der SRG ausgestrahlt werden, mittels eigenem Signal auszustrahlen. Ferner verlangte sie Schadenersatz von mindestens Fr. 10 Mio.

Angesichts der flächenmässigen Abdeckung eines Satelliten (*footprint*) reicht die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms unvermeidbar über die Grenzen des Ausstrahlungslands hinweg. Aus diesem Grund kann das Programm M6, das von Frankreich aus gesendet wird, seit ungefähr fünfzehn Jahren von schweizerischen Fernsehzuschauern empfangen werden, sei es über die Weiterverbreitung durch schweizerische Kabelnetzunternehmen oder direkt mittels Parabolantenne. Seit Januar 2002 sendet Métropole Télévision, ebenfalls

von Frankreich aus, ein zusätzliches Satellitensignal, das im selben Gebiet (insbesondere in Frankreich und der Schweiz) empfangen werden kann. Dieses Signal unterscheidet sich einzig dadurch, dass es Werbebotschaften enthält, die sich eigens an das Schweizer Fernsehpublikum richten. Das Signal wird namentlich von schweizerischen Kabelnetzunternehmen übernommen, die es gegenüber dem ersten Signal bevorzugen, welches Werbungen für das französische Fernsehpublikum enthält. Die SRG berief sich auf das Urheberrecht der Produzenten oder Verleiher, die ihr für dieselben Werke die Lizenzrechte eingeräumt hätten oder dies voraussichtlich tun würden; die Aktivlegitimation wurde ihr in einem ersten Entscheid des Bundesgerichts vom 29. August 2007 zuerkannt. Die SRG stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verbreitung von Werken via das zweite Satellitensignal das URG verletze, weil Métropole Télévision von den Urheberrechtsinhabern nicht dazu ermächtigt worden sei. Ihrer Ansicht nach wurde auch das UWG verletzt, soweit es die urheberrechtswidrige Handlung Métropole Télévision erlaubte, sich einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der II. Zivilappellationshof des Freiburger Kantonsgerichts folgte der Argumentation der SRG.

Zur Frage des Urheberrechts hat das Bundesgericht in seiner heutigen Urteilsberatung zunächst festgehalten, dass sich die SRG ausschliesslich auf den Schutz des schweizerischen Rechts, d.h. des URG, beruft. Es hat sodann erwogen, dass im schweizerischen Urheberrecht die sog. Sendelandtheorie auf Satellitenübertragungen anwendbar sei. Dies bedeutet, dass der Urheber seine Zustimmung zur Ausstrahlung seines Werks nach dem Recht desjenigen Staats erteilt, von dem die Satellitenübertragung ausgeht. Hat er seine Zustimmung entsprechend erteilt, ist eine weitere Ermächtigung in den vom Satelliten abgedeckten Ländern nicht mehr erforderlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigt sich im vorliegenden Fall nicht. Unter dem Blickwinkel des Urheberrechts ist es daher unerheblich, ob das Satellitensignal schweizerische oder französische Werbungen enthält. Insbesondere haben die Urheber bzw. Rechtsinhaber den Eingriffen in die Werkintegrität zugestimmt, die sich aus der Werbeunterbrechung während der Ausstrahlung ihrer Werke ergeben, und zwar unabhängig davon, ob sich die Werbungen an schweizerische oder französische Fernsehzuschauer richten.

Zum Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs hielt das Bundesgericht fest, dass das der Fernsehgesellschaft Métropole Télévision vorgeworfene Verhalten auch keine unlautere und widerrechtliche Handlung im Sinne des UWG darstellt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00

E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 4A_203/2009 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.